



# Model Release

Ein Model Release (Modelvertrag) ist eine schriftliche Vereinbarung, die üblicherweise zwischen Foto- oder Videograf und Model vor dem Shooting aufgesetzt wird, um Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien (auch lange nach Anfertigung der Fotos) festzulegen. Ohne diese Vereinbarung darf der Foto- oder Videograf das entstandene Aufnahmematerial nicht nutzen. Das Model hat das Recht am eigenen Bild, während der Foto- oder Videograf das Urheberrecht an seinen Aufnahmen besitzt. Ein Modelvertrag regelt diese Rechte untereinander. Der Umfang der Aufnahmen wird eindeutig festgelegt (Video, Porträt, Kleidung, Dessous, Teilkostüm, Akt). Sowie das vereinbarte Honorar, die weiteren Nutzungsrechte, die Art der Veröffentlichung usw.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag gilt für eine Aufnahme-Session.

**Am:** ..... **Ort:** .....

Durch diesen Vertrag kommt kein Arbeitsverhältnis zustande. Beide Parteien können Körperhaltungen und Aufnahmeorte vorschlagen bzw. ablehnen. Das Model verpflichtet sich, für die gesamte Länge des Foto- Shootings - längstens 8h - zur Verfügung zu stellen. Für das Shooting werden die entsprechenden Kleidungsstücke bzw. Requisiten vom Model zum Shooting mitgebracht sofern keine Sonderwünsche (s.o.) bestehen. Für die gepflegte Erscheinung zum Shooting ist das Model gegenüber dem Foto- oder Videografen verpflichtet.

Das Model ist berechtigt, zum Shooting eine Person ihres Vertrauens mitzubringen. Diese Person wird den Ablauf der Aufnahmen nicht beeinflussen oder stören.

## § 2 Vertragsparteien

Fotograf

**Whitein Studio** Eduard Donzow

**www.whitein.de**

**Geierstr. 4**

**+49 173 57 90 373**

**49610 Quakenbrück**

**info@whitein.de**

Model oder Sorgeberechtigter\*

**Name** .....

**Geburtsdatum** .....

**Straße** .....

**Stadt** .....

**Telefon** .....

**E-Mail** .....

## § 3 Rahmenvertrag

(1) **TFP / TFCD**  gem. § 10 (2) (2) **PAY Shooting**  gem. § 10 (1)

## § 4 Honorar gem. § 10

Der Foto- / Videograf zahlt

Das Model zahlt

Der Auftraggeber zahlt

**Honorar Model**

**Honorar Fotograf**

**Honorar Model**

**Studio**

**Studio**

**Honorar Fotograf**

**Visagist/in**

**Visagist/in**

**Fahrtkosten**

**Make-Up**

**Make-Up**

**Visagist/in**

**Fahrtkosten**

**Fahrtkosten**

**Studio**

## § 5 Rechte am Aufnahmematerial gem. § 8

(1) **Kommerzielle Verwertung der Aufnahmen wird generell ausgeschlossen**

(2) **Bei kommerzieller Verwertung müssen beide Parteien zustimmen**

(3) **Die alleinigen Rechte liegen beim Fotografen** gem. § 8 (1), (2), (3)

(4) **Die alleinigen Rechte liegen beim Model** gem. § 8 (4)

(5) **Die alleinigen Rechte liegen beim Auftraggeber**

## § 6 Abzüge / Nutzungsrechte für das Model gem. § 9

## Das Model erhält die Nutzungsrechte an den Aufnahmen

Namensnennung in Form

**Name des Fotografen** ja  gem. § 7. (1) **nein**

**Name des Modells** ja  gem. § 7. (2) bzw. (3) **nein**

**Name der Visagistin** ja  **nein**

**Name des Compositors** ja  **nein**

## § 7 Namensnennung

(1) Das Model verpflichtet sich, dabei jeweils den Bildautor bzw. Foto- oder Videografen jedoch stest in der Form „Whitein Studio - www.whitein.de“ zu nennen. Des Weiteren gestattet das Model alle Aufnahmen, die in Socialen Medien, Onlineplattformen und Foren eingestellt werden, mit dem Profil des Foto- oder Videografen auf dem Foto in der Rechten unteren Ecke des Fotos oder beim Logo Whitein Studio zu markieren bzw. zu verlinken. Gegebenenfalls eingearbeitete Wasserzeichen auf den Aufnahmen dürfen vom Model nicht entfernt oder verändert werden.  
(2) Bei ausdrücklichem Wunsch, ausgehend vom oben stehenden Formular, wird der Name des Modells bei Veröffentlichungen oder anderweitig durch den Foto- oder Videografen genannt.  
(3) Der Foto- oder Videograf gibt keine Kontaktdaten ohne Erlaubnis des Modells an Dritte weiter. Diese Vereinbarung gilt auch für spätere Aufnahmen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

## § 8 Rechte am Aufnahmematerial

(1) Das Model überträgt dem Foto- oder Videografen hinsichtlich aller Arbeiten und deren Ergebnis - egal, ob diese Leistungen halbfertig oder fertig sind - das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbefristete, unbegrenzte und uneingeschränkte Nutzungsrecht, das Recht am eigenen Bild sowie sämtliche Schutzrechte, und zwar insbesondere im Hinblick auf Vertrieb, Veröffentlichung, Verwertung, Vervielfältigung, Veränderung, Verbreitung und Nachdruck in alle nutzbaren Medien - auch teilweise - und zwar ungeachtet der Übertragungs-, Träger-, Präsentations- und Speichertechniken, die heute und in Zukunft bekannt sind oder werden.

(2) Der Foto- oder Videograf oder dessen Rechtsnachfolger ist alleiniger Urheber. Im Falle von Veröffentlichungen oder Lizenzierung - dies schließt unter anderem Werbung, Werbeaktionen und Marketing für Produkt oder Dienstleistung sowie Produktverpackungen, des Weiteren die Kombination mit anderen Bildern, Text und Grafiken, zugeschnitten und verändert, stellt das Model keine weiteren Ansprüche, auch nicht gegen Dritte (z.B. Verlag, Provider, Webmaster, Agenturen).

(3) Der Fotograf- oder Videograf ist berechtigt, die produzierten Aufnahmen ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form auf jeder Art von Speichermedien sowie als Print aufzubewahren. (Art. 24 §1 URG)

Der Video- oder Fotograf sichert dem Model zu, die Aufnahmen nicht in rassistischer, pornografischer, diffamierender, nazistischer, herabwürdigender oder sonstiger rechtsverletzender Art und Weise zu verwenden.

(4) Wenn § 5 (4) gekennzeichnet ist, ist das Model oder dessen Rechtsnachfolger alleiniger Urheber. Im Falle von Veröffentlichungen oder Lizenzierung - dies schließt unter anderem Werbung, Werbeaktionen und Marketing für Produkt oder Dienstleistung sowie Produktverpackungen, des Weiteren die Kombination mit anderen Bildern, Text und Grafiken, zugeschnitten und verändert, werden keine weiteren Ansprüche gestellt, auch nicht gegen Dritte (z.B. Verlag, Provider, Webmaster, Agenturen).

## § 9 Abzüge / Nutzungsrechte für das Model

(1) Das Model ist berechtigt, die produzierten Aufnahmen ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung für **nichtkommerzielle** Zwecke in **unveränderter** Form für private Zwecke zu verwenden. (§ 53 UrhG (D); § 42 UrhG (A); Art. 19 URG (Ch)) zum Beispiel für Bewerbungen, Model-Mappe, die eigene Homepage, Sedcards etc. (auch auf bzw. in Internet-Seiten, Datenbanken oder Katalogen von Model-Agenturen oder sonstigen Dritten).

(2) Sowie für **nichtkommerzielle** Zwecke in **unveränderter** Form als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien (Internet, Zeitung, Magazine) zu veröffentlichen, zu vertreiben oder auszustellen. Jedoch nicht in rassistischer, pornografischer, diffamierenden, nazistischen, herabwürdigender oder sonstiger rechtsverletzender Art und Weise.

(3) **Reproduktionen, Bearbeitung und Veränderungen der Aufnahmen sind dem Model ausdrücklich untersagt.**

## § 10 Honorar

(1) Im Falle eines Rahmenvertrages auf Pay Basis §3 (2) sind mit dem unter §4 aufgeführten Honorar sämtliche Ansprüche des Modells, des Auftraggebers bzw. des Foto- oder Videografen vollständig abgegolten. Diese Vereinbarung gilt auch für evtl. folgende Shootings, wenn dafür nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Wenn ein Shooting auf sogenannter „TFP-Basis“ § 3 (1) stattfindet, verzichten alle Vertragspartner für ihre erbrachten Leistungen, Inhalte und die eingeräumten Rechte gegenseitig auf ein entsprechendes Geld-Honorar. Darüber hinaus erhält das Model vom Foto- oder Videografen als einmaliges und pauschales geldwertendes Honorar Aufnahmen mit der von ihm gemachten Auswahl, die ggf. vom Foto- oder Videografen oder einer von ihm beauftragten Person bearbeitet wurden.

**Rohdaten werden in keinsten Form herausgegeben.**

## § 11 Haftungsausschluss

Für mitgebrachte Requisiten oder Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Im Falle von Verlust oder Beschädigung sprechen sich die Vertragsparteien von jeder Haftung frei. Dies gilt nicht für mutwillige Beschädigung. Dem Model wird empfohlen, für sich selbst eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

Für Unfälle und Verletzung bei Anfahrt, am Set und Heimweg übernimmt der Foto- oder Videograf keine Haftung. Jeder trägt alleinige Verantwortung für das eigene Wohl.

Eine Haftung wird ebenfalls für den Fall ausgeschlossen, dass durch Einwirkung von Außen oder höherer Gewalt vor oder während des vereinbarten Foto-Termins die Aufnahmen nicht stattfinden können oder währenddessen abgebrochen werden müssen.

## § 12 Verhalten am Set

Bei Shootings in der Öffentlichkeit oder „On Location“ ist von den jeweils agierenden Personen dafür Sorge zu tragen, dass dritte Personen (insbesondere Passanten) nicht belästigt oder irritiert werden. Schäden oder rechtliche Konsequenzen, die sowohl durch Unachtsamkeit als auch durch Vorsatz entstehen, sind von den jeweils handelnden Personen zu tragen und können nicht dem Organisator der Veranstaltung angelastet werden.

## § 13 Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte ein Teil dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam werden, so verliert der Vertrag im Ganzen nicht die Gültigkeit. Für den Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Teils dieser Vereinbarung, verpflichten sich die Parteien dem nichtigen oder unwirksamen Teil durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Gewollten möglichst nahe liegt, dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken

## § 14 Sonstige Abreden

Das Model versichert zum Zeitpunkt der Aufnahmen und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung volljährig, im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen und körperlichen Kräfte zu sein, so wie nicht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder anderen bewusstseinsverändernden Rauschmitteln zu stehen und nicht unter Zwang - gleich welcher Art - zu handeln.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Veränderungen bedürfen der Schriftform. Ich erkenne an, dass dieser Vertrag auch für meine Erbe und Rechtsnachfolger bindend ist.

Model

## Ort, Datum, Unterschrift

Foto- / Videograf

## Ort, Datum, Unterschrift

Der Vertrag besteht aus einer Seite und wird in zweifacher Ausfertigung geschlossen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung, die von der Gegenseite unterzeichnet wurde.

## § 15 Einverständnis des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

Zusatzklärung bei minderjährigen Modells: Als gesetzlicher Vertreter erkläre ich hiermit mein Einverständnis mit allen Punkten der vorstehenden Vereinbarung.

Sorgeberechtigter

## Ort, Datum, Unterschrift

\* Wenn das Model noch minderjährig oder nicht voll geschäftsfähig ist, versichert der Sorgeberechtigte, dass er das alleinige Sorgerecht hat oder berechtigt ist, diese Erklärung auch im Namen etwaiger weiterer Sorgeberechtigter verbindlich abzugeben. Bei der Unterzeichnung durch Sorgeberechtigte ist die Angabe des Namens erforderlich.

## Definitionen

‘RECHTSNACHFOLGER’ bezeichnet eine Person oder ein Unternehmen, denen der Fotograf/Filmmacher gemäß diesem Release Rechte übertragen oder lizenziert hat, sowie die Lizenznehmer einer solchen Person oder eines solchen Unternehmens. ‘VERGÜTUNG’ bezeichnet einen Geldbetrag oder einen bestimmten Gegenwert, den ich für die Abtretung der Rechte in diesem Release erhalten habe. ‘AUFNAHMEMATERIAL’ bezeichnet alle im Rahmen dieser Aufnahmen von mir gemachten Fotografien, Filme, Audio oder sonstigen Aufnahmen (Filme oder Standbilder). ‘MEDIEN’ bezeichnet sämtliche Medien, einschließlich digitaler und elektronischer Medien, sowie Printmedien, Fernsehen, Film, Radio und andere unbekannte oder noch nicht entwickelte Medien. ‘MODEL’ bezeichnet mich und schließt Aussehen, Gestalt und Stimme ein. ‘SORGEBERECHTIGTER’ bezeichnet den Sorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Vertreter des Modells. Sorgeberechtigter und Model werden in diesem Release je nach Zusammenhang gemeinsam als ‘ich’ bezeichnet. ‘FOTOGRAF/VIDEOGRAF’ bezeichnet Fotografen, Illustratoren, Filmmacher, Kameraleute oder sonstige natürliche oder juristische Personen, die Aufnahmen von mir machen. ‘AUFNAHME[N]’ bezeichnen in diesem Formular 1. den Prozess des Foto- oder Videografierens, also das Anfertigen einer Foto- oder Videografie bzw. einer Serie von Fotografien sowie 2. das Ergebnis des Foto- oder Videografierens, also das fertige Bild in Form eines Papierbildes, eines Diapositivs, einer Vergrößerung, einer Ausbelichtung oder einer Filmkopie. ‘TFP / TFCD SHOOTING’ ein solches Shooting treffen Fotograf und Model ohne, dass eine der beiden Parteien für geleistete Arbeit ein Honorar erhält. ‘Time for Prints’ bzw. ‘Time for CD’ ist die Erklärung für die Abkürzungen und bedeutet, dass das Model und der Fotograf für Ihre Arbeit Fotoabzüge bzw. bearbeitete Fotos auf CD erhalten. Trotz dieser Definition ist ggf. die Zahlung von Nebenleistungen (Studio, Visagistin, Material, ...) notwendig. Die Aufteilung wird durch diesen Vertrag geregelt. ‘PAY SHOOTING’ ein solches Shooting wird vereinbart, wenn eine der beiden Parteien der Gegenseite ein Honorar bezahlt. Im Regelfall tritt der Zahlungsempfänger hierbei seine Rechte am Bild ab und stellt die Aufnahmen zur freien Vermarktung zur Verfügung. Abweichende Regelungen sind in diesem Vertrag entsprechend zu vermerken.